

Rechtsfolgen – Jugendstrafe

I. **Allgemeines:** Jugendstrafe ist in §§ 17, 18 JGG geregelt. Nach § 17 I JGG ist sie ausschließlich in Form der Freiheitsentziehung in einer Jugendstrafanstalt zu verhängen (d.h. also: im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht gibt es keine Strafsanktion „Geldstrafe“). Dabei ist die Jugendstrafe eine **echte Kriminalstrafe** (im Gegensatz zu den Erziehungsmaßregeln und den Zuchtmitteln; vgl. § 13 II JGG). Dies hat zur Folge dass a) damit (an sich) keine erzieherischen Zwecke verfolgt werden müssen und b) eine Eintragung im Zentralregister und im Führungszeugnis erfolgt. Allerdings soll sich der Vollzug der Jugendstrafe nach § 91 I JGG an einer erzieherischen Zielsetzung orientieren.

II. Voraussetzungen der Verhängung von Jugendstrafe (§ 17 II JGG)

- Schädliche Neigungen** (im Mittelpunkt steht hierbei der Täter – Erziehungsgedanke; Resozialisierung): Unter schädlichen Neigungen versteht man erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel, die die Gefahr begründen, dass der Jugendliche ohne längere Gesamterziehung (§§ 91, 92) durch weitere Straftaten die Gemeinschaftsordnung stören wird. Dabei müssen die Anlage- und Erziehungsmängel „in der Tat hervorgetreten sein“, d.h. die Straftat muss im Hinblick auf die Neigung von symptomatischer Bedeutung sein (dies scheidet aus bei Konflikt-, Gelegenheits- und Nottaten sowie bei Ersttaten). Dabei müssen die schädlichen Neigungen bereits zum Zeitpunkt der Straftat vorhanden gewesen sein und müssen zudem zum Zeitpunkt der Verurteilung noch vorliegen. Ein „Verschulden“ des Jugendlichen für seine Neigung ist nicht erforderlich (str.). Nach h.M. können sich die schädlichen Neigungen bei sämtlichen Delikten zeigen (Ausnahmen nur bei Bagatellkriminalität), während sie nach a.M. nur erhebliche Straftaten einschlägig sind.
- Besondere Schwere der Schuld** (im Mittelpunkt steht hierbei die Tat – Vergeltung steht im Vordergrund): Eine besondere Schwere der Schuld liegt dann vor, wenn die Schuld des Täters bezüglich des erheblichen mit der Tat verwirklichten Unrechts so schwer wiegt, dass ein Absehen von der Strafe zugunsten einer Erziehungsmaßregel oder eines Zuchtmittels in einem unerträglichen Widerspruch zum allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl stehen würde. Dies ist regelmäßig bei vorsätzlichen Tötungsdelikten oder Delikten mit Todesfolge zu prüfen.

Fraglich ist das Verhältnis der beiden Alternativen zueinander. Der BGH betont dabei, dass die am Täter orientierten „schädlichen Neigungen“ vorwiegend Erziehungszwecken dienen und daher bei der Bemessung der Höhe der Jugendstrafe (vgl. auch § 18 II JGG) keine höhere Strafe als 5 Jahre Freiheitsentzug verhängt werden darf, da ein längerer Freiheitsentzug nach h.M. keine erzieherische Wirkung mehr entfaltet. Soll eine längere Strafe verhängt werden, muss diese daher (darüber hinaus oder isoliert) auf die „besondere Schwere der Schuld“ gestützt werden.

III. Bemessung der Jugendstrafe (§ 18 JGG)

- Dauer (§ 18 I 1, 2 JGG):** Die Mindeststrafe beträgt 6 Monate, die Höchststrafe 5 Jahre; diese Höchststrafe beträgt jedoch grundsätzlich für diejenigen Delikte 10 Jahre, wenn es sich bei der Tat um ein Verbrechen handelt, für die nach allgemeinem Strafrecht (= Erwachsenenstrafrecht) eine Höchststrafe von mehr als 10 Jahren angedroht ist. Handelt es sich bei der jedoch Tat um Mord gem. § 211 StGB, so besteht gem. § 105 III JGG ein Höchstmaß von 15 Jahren Freiheitsstrafe.
- Bemessung (§ 18 I 3, II JGG):** Im Jugendstrafrecht gelten die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts (= Erwachsenenstrafrechts) nicht. Nach § 18 II JGG ist die Jugendstrafe vielmehr so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist. Nach der Rechtsprechung kann dies sogar soweit gehen, dass für Jugendliche bei einem vergleichbaren Delikt eine höhere Strafe ausgesprochen werden kann als bei einem Erwachsenen und sogar der gesetzliche Strafrahmen des StGB überschritten werden darf (str.; a.M. weite Teile der Literatur). Allerdings darf die Strafe die Schuld des Täters nicht überschreiten. Bei der Strafzumessung gelten ferner ausschließlich spezialpräventive Überlegungen, eine Erhöhung der Strafe aus generalpräventiven Gründen ist unzulässig.

Literatur / Lehrbücher: Meier/Rössner/Schöch-Schöch, § 11; Schaffstein/Beulke, §§ 22, 23; Streng, § 12 I-IV.

Literatur / Aufsätze: Kropp, Das jugendrechtliche Sanktionensystem, JA 2001, 429 (433 f.); Schöler, Die Rechtsfolgen der Jugendstrafe, JuS 1999, 973 (976 f.).

Rechtsprechung: BGHSt 11, 169 – Verführungstat (Schädliche Neigungen); BGHSt 15, 224 – Viehdiebstahl (schädliche Neigungen); BGHSt 16, 261 – Bergmann (Schädliche Neigungen müssen bei der Tat vorgelegen haben); BGHSt 18, 207 – Stationäre Maßnahmen (keine schädlichen Neigungen bei Ersttaten); BGH NStZ 1996, 232 – Betäubungsmittel (erzieherischer Zwecke der Jugendstrafe); BGHSt 1996, 496 – Erziehungsgedanke (erzieherische Wirkung einer 10-jährigen Jugendstrafe); BGH StV 1998, 332 – Werne (Schwere der Schuld); OLG Schleswig NStZ 1985, 475 – Neumünster (Verfassungsmäßigkeit der Jugendstrafe).